

Amtliche Bekanntmachung Jahrgang 2010 / Nr. 052 Tag der Veröffentlichung: 10. August 2010

Immatrikulations-, Rückmelde- und

Exmatrikulationssatzung der Universität Bayreuth

(Immatrikulationssatzung)

Vom 10. August 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *)

Inhaltsübersicht

§ 17 In-Kraft-Treten

§ 1	Immatrikulationsverpflichtung
§ 2	Immatrikulation, Mitgliedschaft
§ 3	Befristete, bedingte Immatrikulation
§ 4	Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern
§ 5	Immatrikulationsfrist
§ 6	Immatrikulationsvoraussetzungen
§ 7	Versagung der Immatrikulation
§ 8	Beiträge
§ 9	Studienbeginn und Semesterzählung
§ 10	Mitwirkungspflicht
§ 11	Änderungen, Ergänzungen des Studienganges
§ 12	Rückmeldung
§ 13	Beurlaubung
§ 14	Exmatrikulation
§ 15	Vollzug der Exmatrikulation
§ 16	Gaststudierende und Frühstudierende

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1

Immatrikulationsverpflichtung

¹Studierende und Gaststudierende bedürfen vor Aufnahme des Studiums der Immatrikulation an der Universität Bayreuth. ²Studierender ist, wer zum Studium immatrikuliert ist. ³Gaststudierender ist, wer zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zugelassen ist.

§ 2 Immatrikulation, Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Immatrikulation als Studierender wird auf Antrag durchgeführt. ²Das Verfahren ist in den §§ 5 bis 7 geregelt.
- ¹Die Immatrikulation erfolgt grundsätzlich in einen Studiengang. ²Die Immatrikulation in zwei oder mehrere zulassungsbeschränkte Studiengänge ist nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in den Studiengängen besteht (Art. 42 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG).
- ¹Mit der Immatrikulation wird der Studierende Mitglied der Universität Bayreuth und zugleich der Fakultät, der der gewählte Studiengang zugeordnet ist. ²Studierende, die in mehreren Fakultäten studieren, bestimmen bei der Immatrikulation, in welcher Fakultät sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte wahrnehmen (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG). ³Eine Änderung der Fakultätszugehörigkeit zum nächsten Semester ist auf schriftlichen Antrag innerhalb der jeweiligen Rückmeldefrist möglich.

§ 3 Befristete, bedingte Immatrikulation

- (1) ¹Die Universität kann für die Immatrikulation Befristungen vorsehen. ²Insbesondere bei zeitlich beschränkten Studienprogrammen werden die Studierenden nur für die Dauer des entsprechenden Programms immatrikuliert.
- ¹Soweit die Zulassung für ein Masterstudium unter aufschiebenden Bedingungen vorläufig erteilt worden ist, erfolgt die Immatrikulation vorläufig und befristet. ²Sofern der Studierende die Bedingungen in den vorgesehenen Fristen nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung erfüllt, erfolgt die Immatrikulation

endgültig und unbefristet. ³Falls der Studierende die an die Zulassung geknüpften Bedingungen nicht erfüllt, erfolgt die Exmatrikulation zum Ablauf des jeweiligen Semesters.

- (3) Im Falle eines Probestudiums nach Art. 45 Abs. 2 BayHSchG endet die Immatrikulation mit Ablauf des Semesters, in dem das Probestudium endgültig nicht bestanden wurde.
- (4) ¹Abiturienten des letzten Jahrgangs des neunjährigen Gymnasiums in Bayern, die im Jahr 2011 das Abitur ablegen, können sich im Sommersemester 2011 für Veranstaltungen im Rahmen des speziellen Angebots der Universität Bayreuth immatrikulieren. ²Die Immatrikulation gilt nur für das Sommersemester 2011. ³Das Semester gilt weder als Fach- noch als Hochschulsemester.

§ 4 Immatrikulation von ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern

¹Soweit ausländische und staatenlose Studienbewerber nicht nach den für deutsche Studienbewerber geltenden Bestimmungen zu immatrikulieren sind, können sie immatrikuliert werden, wenn die nach den Art. 43 bis 45 BayHSchG erforderlichen Qualifikationen vorliegen und keine Immatrikulationshindernisse nach Art. 46 BayHSchG oder nach § 7 dieser Satzung bestehen. ²Ausländische und staatenlose Studienbewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, sollen sich auch für Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkung für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli formgerecht bewerben. ³Bei Studienbewerbern aus Studienprogrammen können später eingehende Bewerbungen berücksichtigt werden.

§ 5 Immatrikulationsfrist

- (1) Für den Antrag zur Immatrikulation in zulassungsfreien Studiengängen wird von der Universität eine Frist festgesetzt und spätestens zwei Monate vor Beginn der Einschreibung ortsüblich bekanntgegeben
- (2) In zulassungsbeschränkten Studiengängen und solchen mit Eignungsfeststellungsverfahren sowie in Masterstudiengängen mit Eignungsverfahren wird den Bewerbern die Immatrikulationsfrist schriftlich mitgeteilt.

- (3) ¹Die Frist nach Abs. 1 und 2 kann auf begründeten Antrag des Bewerbers verlängert werden. ²Bei zulassungsfreien Studiengängen ist eine Verlängerung der Frist bis vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters möglich.
- (4) Die Immatrikulation zum Zweck der Promotion kann bis zum Abschluss des jeweiligen Semesters erfolgen.

§ 6 Immatrikulationsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Immatrikulation ist grundsätzlich schriftlich vorzunehmen. ²Eine persönliche Immatrikulation ist zwingend erforderlich, wenn ein Antrag auf Gewährung eines Bayerischen Studienbeitragsdarlehens der KfW Bankengruppe (KfW) gestellt wird.
 ³Bei der Immatrikulation sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - den von der Universität Bayreuth vorgegebenen vollständig ausgefüllten Immatrikulationsantrag mit den personenbezogenen Daten gemäß Art. 42 Abs. 4 BayHSchG und den Erklärungen zu Art. 46 Nr. 2 und 3 BayHSchG;
 - den Nachweis der Hochschulreife und sonstige nach Art. 43 BayHSchG geforderte Nachweise bzw. den Nachweis über den Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige nach Art. 45 Abs. 1 oder Abs. 2 für das beabsichtigte Studium in amtlich beglaubigter Kopie;
 - 3. bei der Immatrikulation in einem Sportstudiengang den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung gemäß Art. 44 Abs. 3 BayHSchG;
 - 4. den Nachweis der besonderen Eignung bei Studiengängen, für die ein Eignungsfeststellungsverfahren nach Art. 44 Abs. 4 BayHSchG vorgesehen ist:
 - bei der Immatrikulation für ein Master-, Zusatz-, Aufbau- oder Ergänzungsstudium den Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach der jeweiligen Prüfungsordnung;
 - bei der Immatrikulation für ein weiterbildendes Studium den Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach der Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweils geltenden Fassung und den Nachweis der einbezahlten Gebühren gemäß Art. 71 Abs. 8 BayHSchG;
 - den nach der Verordnung über Inhalt, Form und Frist der Meldung sowie des Meldeverfahrens für die Krankenversicherung der Studierenden in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Nachweis zur Krankenversicherung der Studierenden;

- 8. den Nachweis über den einbezahlten Semesterbeitrag; gegebenenfalls einen Antrag auf Befreiung von der Studienbeitragspflicht bzw. einen Antrag auf Gewährung eines Bayerischen Studienbeitragsdarlehens der KfW;
- 9. ein Lichtbild zur Erstellung des Studierendenausweises;
- 10. bei zulassungsbeschränkten Studiengängen den Zulassungsbescheid;
- 11. gegebenenfalls die Zeugnisse über die im Rahmen eines Studiums abgelegten Zwischen- oder Abschlussprüfungen in amtlich beglaubigter Kopie;
- 12. den Nachweis über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, wenn der Bewerber diese bei der Immatrikulation für ein höheres Semester geltend macht;
- 13. eine Studienverlaufs- oder Immatrikulationsbescheinigung des zuletzt studierten Semesters;
- 14. bei einem Promotionsstudium eine Bestätigung des Betreuers der Doktorarbeit sowie das Abschlusszeugnis des Erststudiums in amtlich beglaubigter Kopie;
- 15. den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß den Erfordernissen der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Bayreuth vom 25. September 2008 (AB UBT 2008/Nr. 079) in der jeweils geltenden Fassung, bei ausländischen und staatenlosen Bewerbern sowie bei deutschen Staatsangehörigen, deren im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung durch die zuständige Stelle anerkannt worden ist und im Anerkennungsbescheid der Universität eine Überprüfung ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache vorbehalten wurde;
- 16. ein gültiger Pass oder Personalausweis in Kopie.
- (2) Zur Ergänzung unvollständiger Unterlagen kann eine Nachfrist von höchstens einer Woche über die in § 5 genannten Fristen hinaus gewährt werden, längstens jedoch bis zum Ende der Frist nach § 5 Abs. 3 Satz 2.
- (3) Die Immatrikulation erfolgt durch Freigabe des Online-Accounts.

§ 7 Versagung der Immatrikulation

¹Die Immatrikulation muss nach den Bestimmungen des Art. 46 BayHSchG versagt werden und kann zudem versagt werden, wenn

- der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb beeinträchtigen würde;
- 2. der Studienbewerber unter rechtlicher Betreuung steht;
- 3. der Studienbewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der vom Studienbewerber begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu befürchten ist;
- der Studienbewerber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 6 Abs. 1 Nr. 15 nicht nachweist;
- 5. der Studienbewerber die Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachtet oder die gemäß Art. 42 Abs. 4 BayHSchG erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf die Folgen nicht gemacht hat.

²Zu Nr. 1 kann in begründeten Fällen ein fachärztliches Zeugnis verlangt werden.

§ 8 Beiträge

- (1) ¹Der Semesterbeitrag ist bei der Immatrikulation beziehungsweise bei der Rückmeldung fällig. ²Er setzt sich zusammen aus
 - dem Studentenwerksbeitrag (Grundbeitrag) nach Art. 95 Abs. 1 Satz 3 Nr.1 BayHSchG ,
 - dem Beitrag für das Semesterticket gemäß Art. 95 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2
 BayHSchG und
 - dem Studienbeitrag nach Art. 71 BayHSchG in Verbindung mit der Satzung der Universität Bayreuth zur Höhe, Erhebung und Verwendung von Studienbeiträgen (Studienbeitragssatzung) vom 10. August 2010 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Rückerstattung der einzelnen Beiträge richtet sich nach Bestimmungen in den jeweiligen Satzungen.

§ 9 Studienbeginn und Semesterzählung

- (1) Studienbewerber, die noch nicht an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland immatrikuliert waren (Studienanfänger) und Studienbewerber, die für ein nach der jeweiligen Studien- bzw. Prüfungsordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Fachwechsler), werden abgesehen von den Fällen des Abs. 3 für das erste Fachsemester des gewählten Studiengangs immatrikuliert.
- (2) ¹Studienbewerber, die ein an einer anderen Universität in der Bundesrepublik Deutschland begonnenes fachlich entsprechendes Studium an der Universität Bayreuth fortsetzen wollen (Hochschulwechsler) werden für das der Dauer dieses Studiums entsprechende Fachsemester immatrikuliert. ²In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Satz 1 gilt entsprechend für Studienbewerber, die ein an der Universität Bayreuth begonnenes Studium nach einer Unterbrechung fortsetzen wollen.
- (3) Legt ein Studienbewerber oder ein bereits immatrikulierter Studierender einen Anrechnungsbescheid der zuständigen Stelle vor, wird abweichend von den Abs. 1 und 2 die Fachsemesterzahl entsprechend festgesetzt.
- (4) Regelungen, die sich aus der Festsetzung von Zulassungszahlen und den einschlägigen Bestimmungen ergeben, bleiben unberührt.

§ 10 Mitwirkungspflicht

¹Studierende sind verpflichtet, der Studentenkanzlei der Universität Bayreuth unverzüglich eine Änderung des Namens, der Staatsangehörigkeit oder ihrer Anschrift anzuzeigen. ²Bei einer Namensänderung oder Änderung der Staatsangehörigkeit ist ein amtlicher Nachweis vorzulegen. ³Adressänderungen sind über die Online-Dienste der Universität vorzunehmen.

§ 11 Änderungen, Ergänzungen des Studienganges

¹Ein Wechsel des Studienganges oder eines Studienfaches, die Hinzunahme oder Streichung eines weiteren Studienganges oder eines weiteren Studienfaches sind nur während der Immatrikulationsfrist (§ 5) bzw. der Rückmeldefrist (§ 12 Abs. 2) zulässig. ²Die Fristen gelten nicht im Fall des Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG. ³Erfolgt die Änderung nach bereits vorgenommener Rückmeldung, verlieren die Studiennachweise für den bisherigen

Studiengang des betreffenden Semesters ihre Gültigkeit. ⁴Bei einem Wechsel ist eine Bestätigung über eine Beratung der Fachstudienberater des bisherigen und des beabsichtigten Studiengangs vorzulegen. ⁵Die Universität stellt hierfür ein Formular zur Verfügung.

§ 12 Rückmeldung

- (1) Studierende, die das Studium an der Universität Bayreuth fortsetzen wollen, müssen sich vor Beginn des nächsten Semesters zum Weiterstudium form- und fristgerecht anmelden (Rückmeldung).
- (2) ¹Die Fristen für die Rückmeldung werden von der Universität Bayreuth festgelegt und spätestens einen Monat vor Beginn der Rückmeldung ortüblich bekannt gegeben.
 ²Die Fristen können verlängert werden, sofern triftige Gründe vorliegen.
- (3) ¹Die Rückmeldung wird nach Überweisung des Semesterbeitrags innerhalb der Frist nach Abs. 2 vorgenommen. ²Dabei sind die einschlägigen Regelungen der Studienbeitragssatzung entsprechend zu berücksichtigen. ³Die Universität kann die Rückmeldung per Lastschriftverfahren vorsehen.
- (4) ¹Die Rückmeldung wird nach fristgerechtem Eingang der fälligen Beiträge durchgeführt. ²Der Online-Ausdruck der Semesterbescheinigungen wird freigeschaltet und die UBT-Campus-Card kann validiert werden.

§ 13 Beurlaubung

- (1) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden.
- ¹Beurlaubungen werden für jeweils ein Semester ausgesprochen. ²Sie sollen insgesamt zwei Semester nicht überschreiten ³Nur bei Vorliegen besonderer Umstände können Beurlaubungen über zwei Semester hinaus vorgenommen werden. ⁴Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit sind auf die Höchstdauer nicht anzurechnen.
- (3) ¹Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere:

- ärztlich bescheinigte Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium verhindert,
- 2. Ableistung eines studienbezogenen Praktikums im Umfang von mindestens drei Monaten; sofern im Studiengang ein Pflicht- oder Wahlpflichtpraktikum in der Regelstudienzeit im Umfang von mindesten drei Monaten berücksichtigt ist, muss das Praktikum mindestens vier Monate umfassen,
- 3. Studium an einer Hochschule im Ausland oder Aufenthalt im Ausland als Fremdsprachenassistent (Assistant Teacher),
- 4. Mutterschutz und Elternzeit.

²Andere Gründe können nur nach strenger Prüfung anerkannt werden.
³Ausschließlich finanzielle Gründe werden nicht anerkannt.

- (4) ¹Der Antrag kann von der Rückmeldung an für das Wintersemester bis zum 10. November und im Sommersemester bis zum 10. Mai gestellt werden. ²Ein später gestellter Antrag ist nur zulässig, wenn die eine Beurlaubung rechtfertigenden Gründe nicht vorhersehbar waren. ³Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen.
- (5) ¹Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich zu stellen. ²Die Gründe sind durch entsprechende Nachweise zu belegen.
- (6) ¹Die Beurlaubung wird in der Studienbescheinigung für das entsprechende Semester dokumentiert. ²Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Exmatrikulation

- (1) Die Exmatrikulation erfolgt kraft Gesetzes, auf Antrag oder von Amts wegen.
- (2) ¹Studierende sind zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben (Art. 49 Abs. 1 BayHSchG). ²Abweichend von Satz 1 können Studierende auch nach dem Bestehen der Abschlussprüfung in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert bleiben oder wieder immatrikuliert werden, wenn sie die Immatrikulation oder das Fortbestehen der Immatrikulation beantragen, um

- 2. eine weitere Studienrichtung oder einen weiteren Studienschwerpunkt zu studieren oder
- 3. zu promovieren.

³Studierende sollen exmatrikuliert werden, wenn die in Satz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, in den Fällen des Satzes 2 Nrn. 2 und 3 spätestens nach drei Jahren. ⁴Bei endgültig nicht bestandener Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung oder bei aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen endgültig nicht mehr beizubringenden Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des Semesters, in dem der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen Rechtskraft erlangt hat.

- (3) Die Exmatrikulation erfolgt von Amts wegen, wenn die Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 BayHSchG vorliegen.
- (4) Die Exmatrikulation kann von Amts wegen erfolgen, wenn
 - 1. einer der Versagungsgründe des § 7 Nrn. 1 und 2 nachträglich eintritt und eine Beurlaubung nicht möglich ist,
 - 2. der Versagungsgrund des § 7 Nr. 3 nachträglich eintritt oder
 - eine erhebliche Gefährdung oder dauerhafte Störung des Studienbetriebs vorliegt oder zu befürchten ist.
- ¹Eine Immatrikulation zum Zweck der Promotion über das sechste Semester im Promotionsstudium hinaus ist nur aus zwingenden Gründen, die in Zusammenhang mit der Promotion stehen müssen und von der zuständigen Fakultät zu bestätigen sind, zulässig. ²Außerdem kann bei ausländischen Studierenden die Immatrikulation verlängert werden, sofern dies aufgrund aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen erforderlich ist.

§ 15 Vollzug der Exmatrikulation

- (1) ¹Die Exmatrikulation gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG erfolgt auf schriftlichen Antrag der Studierenden. ²Die Exmatrikulation kann frühestens zum Zeitpunkt des Antragseinganges erfolgen.
- (2) Erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen nach Art 49 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 BayHSchG oder nach § 14 Abs. 4 der Satzung, erhält der Studierende einen Bescheid.

- (3) Bei einer Exmatrikulation zu einem Zeitpunkt vor Beginn oder während eines laufenden Semesters hat der Studierende die UBT-Campus-Card zurückzugeben.
- (4) Zum Nachweis der Exmatrikulation erhalten die Studierenden eine Exmatrikulationsbescheinigung und eine Bescheinigung über den Studienverlauf an der Universität Bayreuth.

§ 16 Gaststudierende und Frühstudierende

- (1) ¹Studienbewerber, die einzelne Unterrichtsveranstaltungen besuchen wollen, werden auf Antrag als Gaststudierende immatrikuliert. ²Im Antrag, der mit dem dafür vorgesehenen Formular der Universität unter Angabe der personenbezogenen Daten gemäß Art. 42 Abs. 4 Satz 3 und 4 BayHSchG zu stellen ist, sind die Unterrichtsveranstaltungen anzugeben, für die der Bewerber immatrikuliert werden möchte.
- ¹Die Antragsfrist liegt zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters und beträgt mindestens eine Woche. ²Sie ist mit der Frist nach § 5 Abs. 1 bekanntzugeben.
- (3) Mit dem Antrag sind die Nachweise gemäß Art. 50 Nr. 1 BayHSchG in Verbindung mit § 33 QualV im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie und der Nachweis der einbezahlten Gebühr gemäß Art. 71 Abs. 8 Satz 1 BayHSchG vorzulegen.
- ¹Schülern und Schülerinnen, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, kann im Einzelfall genehmigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und entsprechende Leistungspunkte zu erwerben, die bei einem späteren Studium anerkannt werden, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist. ²Sie werden als Gaststudierende immatrikuliert. ³Zur Immatrikulation ist neben dem Gasthörerantrag vorzulegen:
 - Eine Bestätigung des Schulleiters, aus der die Art des angestrebten Schulabschlusses, der schulische Werdegang, die besondere Begabung und die Befürwortung der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen hervorgehen und
 - 2. eine Bestätigung des für die ausgewählte Lehrveranstaltung zuständigen Fachvertreters der Universität Bayreuth.

- (5) ¹Die Immatrikulation erfolgt durch Aushändigung einer Bestätigung und ist auf ein Semester befristet. ²Der Gaststudierende wird nicht Mitglied der Universität im Sinne des BayHSchG.
- (6) Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehrung zu versehen.
- ¹Die Immatrikulation berechtigt den Gaststudierenden grundsätzlich zum Besuch der im Immatrikulationsantrag aufgeführten Lehrveranstaltungen. ²Trotz einer Immatrikulation ist der Besuch von teilnehmerbegrenzten Lehrveranstaltungen ausgeschlossen, wenn die vorhandenen Plätze von Studierenden der Universität Bayreuth beansprucht werden. ³Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen ist eine Immatrikulation nur für solche Unterrichtsveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden. ⁴Bei der Teilnahme an Sprachkursen ist die Zustimmung der Leitung des Sprachenzentrums erforderlich.
- (8) Die Immatrikulation als Gaststudierender endet mit Ablauf des Semesters, für das er immatrikuliert wurde oder durch Exmatrikulation.
- (9) Die Exmatrikulation erfolgt nach Art. 50 in Verbindung mit Art. 49 Abs. 2 Nrn. 1, 2 oder 5 BayHSchG.

§ 17 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung vom 20. November 2006 (AB UBT 2007/77) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 21. Juli 2010 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 4. August 2010, Az.: A 4068 - I/1.

Bayreuth, 10. August 2010

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 10. August 2010 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. August 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. August 2010.